



Geschäftsordnung der Kommission UZH Interdisziplinär

(vom 12. März 2024)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission UZH Interdisziplinär (Kommission UZH-i; nachfolgend: «Kommission») ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

² Die Kommission koordiniert und unterstützt das Angebot und die Durchführung interdisziplinärer Ringvorlesungen, die von Angehörigen der Universität Zürich organisiert werden. Sie kann bei der Organisation anderer öffentlicher Ringvorlesungen der Universität Zürich unterstützend wirken.

§ 2 Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über die strategische Ausrichtung der interdisziplinären Ringvorlesungen sowie über Kooperationen innerhalb der UZH.
- b. Sie beschliesst über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben für interdisziplinäre Ringvorlesungen von Angehörigen der Universität Zürich aus den ihr zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.
- c. Sie erarbeitet Richtlinien für die Qualitätssicherung der unterstützten interdisziplinären Ringvorlesungen.
- d. Sie finanziert die Bewerbung der unterstützten interdisziplinären Ringvorlesungen.
- e. Sie kann die Durchführung von anderen Ringvorlesungen unterstützen.

B. Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle gehört der Kommission als Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 4 Wahl

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.



³ Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement¹ bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Stellvertretung

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

² Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

³ Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

⁴ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Vorsitz

Die Kommission betraut jeweils zu Beginn der Amtsperiode nach § 4 Abs. 2 eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Fakultät mit dem Vorsitz. Sie bestimmt eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter einer Fakultät, die oder der den Vorsitz bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden ausübt.

§ 7 Geschäftsstelle

Das Center for Lifelong Learning führt die Geschäftsstelle der Kommission. Es bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt die Geschäfte der Kommission.
- b. Sie bereitet die Anträge für die Kommission vor und berät die Antragsstellenden.
- c. Sie betreut die administrativ-organisatorische Durchführung der von der Kommission unterstützten Ringvorlesungen.
- d. Sie erstellt und überwacht das Budget der Kommission und übernimmt die Rechnungsführung.
- e. Sie koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.

¹ LS 415.111.2



C. Unterstützung von Ringvorlesungen

§ 9 Finanzielle Beiträge

¹ Auf Antrag hin kann die Kommission interdisziplinäre Ringvorlesungen durch finanzielle Beiträge unterstützen:

- a. für Reisespesen auswärtiger Referentinnen und Referenten,
- b. für Honorare an Referentinnen und Referenten,
- c. für Repräsentationsspesen.

² Es besteht kein Anspruch auf die Zuwendung von Beiträgen.

³ Die Kommission beschliesst die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der Anträge. Sie regelt näher, welche Kosten bis zu welcher Höhe mit den Beiträgen gedeckt werden können.

§ 10 Anträge

¹ Alle Angehörigen der Universität Zürich können sich mit Anträgen zur Unterstützung von Ringvorlesungsvorhaben an die Kommission wenden.

² Die Anträge richten sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle und beinhalten eine Budgetplanung.

D. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 11 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel zwei Mal pro Semester.

² Die Geschäftsstelle beruft im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Sitzungen ein. Die jeweils erste Sitzung einer Amtsperiode wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern festgesetzt.

³ Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

⁵ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

⁶ Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 12 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.



§ 13 Zirkularbeschlüsse

¹ Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail eingeleitet.

² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 10 Arbeitstage.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 25. Februar 2014 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.